

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Versicherungsunternehmen:

Gebundenes Vermögen:

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Abschluss der Prüfungshandlungen am

Geschäftsjahr

2022

Die nachfolgenden Prüffelder sind für oben aufgeführtes, gebundene Vermögen anwendbar:

Prüffeld	Anwendbar	Nicht anwendbar
Allgemeiner Teil: Geltungsbereich		
Allgemeiner Teil: Organisation und Prozesse		
Allgemeiner Teil: Konzernbeziehungen (Anwendbar sobald VU mit anderen Unternehmen verbunden ist)		
Limiten		
Forderungen an Rückversicherer		
Fondsanteilgebundene Lebensversicherung		
An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung		
Bareinlagen		
Anleihen, Wandelanleihen		
Strukturierte Produkte		
Verbriefte Forderungen		
Andere Schuldanerkenntnisse		
Aktien und weitere kotierte Beteiligungswertpapiere		
Immobilien		
Hypotheken		
Alternative Anlagen		
Derivative Finanzinstrumente		
Kollektive Kapitalanlagen		
Einanlegerfonds		
Securities Lending		
Repo, Reverse Repo		

Version Vorlage

29.09.2022

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

Die Prüfung ist mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen.

1 Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil						
A Geltungsbereich	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
A1 Es gibt keine ausländischen Versicherungsbestände, oder das Versicherungsunternehmen konnte für ausländische Versicherungsbestände, für die keine Sicherstellung in der Schweiz erfolgt, glaubhaft machen, dass eine gleichwertige Sicherstellung im Ausland erfolgt (Rz 91 bis 98).	nein					
B Organisation und Prozesse	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
B1 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass nur aufsichtsrechtlich zulässige Werte dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden.	nein					
B2 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung für zugelassene Anlagen eingehalten werden.	nein					
B3 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte im Sinne der Rz 38 unbelastet sind und nicht der Sicherstellung von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Versicherungsunternehmen dienen.	nein					
B4 Das Versicherungsunternehmen hat Prozesse und Kontrollen implementiert, um die jederzeitige Deckung des Sollbetrages gemäss Art. 74 AVO zu gewährleisten. Die Kontrollen stellen unter anderem sicher, dass Limitenüberschreitungen (inklusive kumulierte Limitenüberschreitung) zeitnah erkannt und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden. Das Versicherungsunternehmen hat zweckdienliche Kriterien definiert, in welchen Fällen die Deckung des Sollbetrags zwingend neu berechnet werden muss. <i>Hinweis für Prüfer: Bei Definition der Kriterien sollen das Geschäft sowie die Komplexität der Kapitalanlagen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.</i>	nein					
B5 Das Versicherungsunternehmen verfügt über eine vom Verwaltungsrat genehmigte Anlagestrategie gemäss Rz 57 bis 60 und stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass diese Anlagestrategie angewendet wird.	nein					
B6 Die Verwaltung (Anlagemanagement) und die Kontrolle (Risikomanagement) der Anlagetätigkeit werden durch voneinander unabhängigen Personen ausgeführt und sind organisatorisch der Komplexität der Geschäfts- und Anlagetätigkeit angemessen (Rz 69).	nein					
B7 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Schuldnerbonität gemäss Rz 139-152 überprüfbar ist und dies nachvollziehbar dokumentiert wird. <i>Hinweis für Prüfer: Bei der Anwendung der eigenen Bonitätsschätzungen müssen die Voraussetzungen nach Rz 147-151 nachweislich erfüllt sein.</i>	nein					
B8 Das Versicherungsunternehmen hat interne Prozesse und Kontrollen etabliert um Anlagen mit Bonitätsstufe 5 zu identifizieren. Sofern das Versicherungsunternehmen in Anlagen mit Bonitätsstufe 5 investiert, verfügt es über entsprechende fachliche Expertise im Bereich Kreditrisiken mit der Berücksichtigung der eigenen Risikofähigkeit (Rz 35).	nein					
B9 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Vorgaben für die Verwahrung der Vermögen in der Schweiz und im Ausland eingehalten (Rz 153 bis 159) sind.	nein					
B10 Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass für sämtliche Depots und Konti unterzeichnete Zusatzvereinbarungen vorliegen. <i>Hinweis für Prüfer: Den an der SIX/SNB Repo-Plattform teilnehmenden Versicherungsgesellschaften liegt eine mit der <u>SNB</u> vereinbarte Zusatzvereinbarung (mit dem Titel "Bestätigung «Gebundenes Vermögen»" und aus dem 2020) vor, welche sowohl von der SNB als auch vom Versicherungsunternehmen unterschrieben werden muss.</i>	nein					
BB Formulare G2 und G3	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
BB1 Die Angaben zur Verwahrung der Werte im Formular G3 sowie die Angaben zu den Anrechnungswerten im Formular G2 sind vollständig und richtig.	ja					
BB2 Auf der Basis der weiteren Prüfpunkte in den anlageklassenspezifischen Abschnitten bestehen keine Anzeichen, dass nicht anrechenbare Werte zugewiesen werden.	ja					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

C Konzernbeziehungen							
C1	Konzernbeziehungen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C11	Das gebundene Vermögen hält die Vorgaben der Rz 133 bis 138 ein. Konzerninterne Anlagen sind gemäss Rz 133 ausgeschlossen. Rz 134 bis 138 definieren Ausnahmen.	ja					
C2 Konzernbeziehungen: Bewertung							
C21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 134 bis 137 sind für zugelassene Anlagen eingehalten.	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 134 bis 137 sind für zugelassene Anlagen eingehalten.	ja					

2 Prüfpunkte Prüffeld Limiten							
D1	Limiten: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
D11	Der Sollbetrag gemäss Formular G.1 ist durch zulässige Aktiven gedeckt (Art. 74 Abs. 1 AVO / Rz 44-46). Die Deckung des Sollbetrages ist auch unter Berücksichtigung allfälliger Limitenüberschreitungen gewährleistet.	ja					
D12	Die 5%-Limite gemäss Rz 113 ist eingehalten, d.h. Gegenparteien mit einem Exposure von über 5% erfüllen die Bedingungen von Rz 114 oder es liegen explizite Genehmigungen durch die FINMA vor. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D13	Die 20%-Limite gemäss Rz 116 ist – unter Berücksichtigung der Fremdwährungsanteile des Sollbetrages – eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D14	Die 35%-Limite gemäss Rz 268 und 269 resp. gemäss Rz 293 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
D15	Zusammenfassung: Sämtliche andere Limiten sind eingehalten (Rz 225, 244, 266, 267, 291, 292, 344, 345, 346, 347, 415, 432, 443, 487 bis 492 und 530; (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.))	ja					
D2	Limiten: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
D21	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass sämtliche aufsichtsrechtlich definierten Limiten für das gebundene Vermögen laufend und angemessen überwacht werden.	nein					

3 Prüfpunkte Prüffeld Forderungen an Rückversicherer							
E1	Forderungen an Rückversicherer: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
E11	Alle zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugewiesenen Forderungen gegenüber Rückversicherer erfüllen Rz 160-175.	ja					

4 Prüfpunkte Prüffeld fondsanteilgebundene Lebensversicherung							
F1	Fondsanteilgebundene Lebensversicherung: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

F11	Die Vorgaben der Rz 88 sowie 99 bis 101 und 122 für die Deckung des Sollbetrags der Lebensversicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 (Anhang 1 AVO) werden eingehalten.	ja					
-----	--	----	--	--	--	--	--

5 Prüfpunkte Prüffeld an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung							
G1 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung: Zulässigkeit der Werte							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G11	Die Vorgaben der Rz 88 sowie 99 bis 101 für die Deckung des Sollbetrags der Lebensversicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2 (Anhang 1 AVO) werden eingehalten.	ja					
G2 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung: Begrenzungen							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G21	Die 5%-Limite gemäss Rz 113 wird auch unter Berücksichtigung der Vermögenswerte zur Deckung von Verpflichtungen aus der an interne Anlagen gebundenen Lebensversicherung eingehalten oder der Versicherungsnehmer wurde vor Vertragsabschluss über das mögliche Abweichen von diesen Limiten ausdrücklich informiert (Rz 122).	ja					
G22	Die 30%-Limite gemäss Rz 530 bzw. Rz 564 wird auch unter Berücksichtigung der Vermögenswerte zur Deckung von Verpflichtungen aus der an interne Anlagen gebundenen Lebensversicherung eingehalten oder der Versicherungsnehmer wurde vor Vertragsabschluss über das mögliche Abweichen von diesen Limiten ausdrücklich informiert (Rz 122).	ja					

6 Prüfpunkte Prüffeld Bareinlagen							
H1 Bareinlagen: Zulässigkeit der Werte							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
H11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Bareinlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 181 bis 183.	ja					
H2 Bareinlagen: Bewertung							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
H21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 184 und 185 sind für die Bareinlagen eingehalten.	ja					

7 Prüfpunkte Prüffeld Anleihen, Wandelanleihen							
I1 Anleihen und Wandelanleihen: Zulässigkeit der Werte							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
I11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Anleihen und Wandelanleihen erfüllen die Bedingungen der Rz 186 bis 189. Insbesondere werden keine Anlagen in dieser Kategorie angerechnet, die nicht in diese Kategorie gehören (Rz 190 bis 192).	ja					
I2 Anleihen und Wandelanleihen: Bewertung							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
I21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 193 bis 196 sind für die Anleihen resp. Wandelanleihen eingehalten.	ja					

8 Prüfpunkte Prüffeld strukturierte Produkte							
J1 Strukturierte Produkte: Zulässigkeit der Werte							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
J11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen strukturierten Produkte erfüllen die Bedingungen der Rz 198 bis 201.	ja					
J2 Strukturierte Produkte: Bewertung							
		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

J21	Die Bedingungen für das ausgewählte Bewertungsverfahren und die Vorschriften zur Bewertung werden erfüllt (Rz 202 bis 209).	ja					
J3	Strukturierte Produkte: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
J31	Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 213 werden eingehalten.	nein					
J32	Bei ausländischen Gegenparteien werden die Bestimmungen von Rz 210 eingehalten.	ja					
J33	<u>Prüfpunkt nur Anwendbar, sofern das geprüfte Unternehmen Insurance Linked Securities im Anlageportfolio hält:</u> Insurance Linked Securities sind nicht mit dem eigenen Versicherungsrisiko positiv korreliert (Rz 211).	ja					
J34	Die strukturierten Produkte oder die einzelnen Elemente der strukturierten Produkte (bei Zerlegung) werden den jeweiligen Anlagekategorien zugewiesen (Rz 212).	ja					

9	Prüfpunkte Prüffeld verbriefte Forderungen						
K1	Verbrieft Forderungen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen verbrieften Forderungen erfüllen die Bedingungen der Rz 215 bis 220.	ja					
K2	Verbrieft Forderungen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K21	Die 1%-Limite gemäss Rz 225 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
K22	Die 10%-Limite gemäss Rz 225 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
K3	Verbrieft Forderungen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K31	Die verbrieften Forderungen werden höchstens zum Marktwert angerechnet (Rz 226).	ja					
K4	Verbrieft Forderungen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
K41	Die Anforderungen an Organisation, Know-how und Investitionsprozess des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 221 bis 223 werden eingehalten.	nein					
K42	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Due Diligence Vorgaben gemäss Rz 224 eingehalten sind.	nein					

10	Prüfpunkte Prüffeld andere Schuldanererkennungen						
L1	Andere Schuldanererkennungen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
L11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Schulscheindarlehen erfüllen die Bedingungen der Rz 227 bis 236. Soweit nötig liegen die Ausnahmegenehmigungen gemäss Rz 231 vor.	ja					
L2	Andere Schuldanererkennungen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
L21	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 239 sind eingehalten.	ja					
L3	Andere Schuldanererkennungen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
L31	Für die angerechneten Schulscheindarlehen bestehen schriftliche, rechtsgültige Schuldanererkennungen gemäss Rz 237 und der Schuldner verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte gemäss Rz 238.	ja					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

11 Prüfpunkte Prüffeld Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere							
M1	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
M11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere erfüllen die Bedingungen der Rz 240 bis 243.	ja					
M2	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
M21	Die 30 %-Limite gemäss Rz 244 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
M3	Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
M31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 245 sind für Aktien und weitere kotierte Beteiligungspapiere eingehalten.	ja					

12 Prüfpunkte Prüffeld Immobilien							
N1	Immobilien: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Immobilien erfüllen die Bedingungen der Rz 246 bis 261. Soweit nötig liegen die Ausnahmegenehmigungen gemäss Rz 262 bis Rz 265 vor.	ja					
N2	Immobilien: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N21	Die 5%-Limite gemäss Rz 267 ist für alle Immobilien eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
N22	Die 25%-Limite gemäss Rz 266 und 269 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
N3	Immobilien: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 275 bis 283 sind für die Immobilien eingehalten, insbesondere wird die Bewertung der Immobilien nach den allgemeinen Grundsätzen gemäss Rz 270 bis 274 vorgenommen, die Marktwerte entsprechen den Bestimmungen der Rz 275 bis 280 und die Bestimmungen der Bewertungen der Immobiliengesellschaften und Liegenschaften im Baurecht (Rz 281 bis 283) werden eingehalten.	ja					
N4	Immobilien: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
N41	Das Versicherungsunternehmen verfügt über ein Verfahren sowie Kontrollen zur Überprüfung der Bewertungen gemäss Rz 284 und 285 oder über ein anderes Konzept, das gemäss Rz 286 von der FINMA genehmigt wurde.	nein					
N42	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass für die angerechneten Immobilien vollständige, aktuelle und nachvollziehbare Dossier gemäss Rz 287 existieren.	nein					

13 Prüfpunkte Prüffeld Hypotheken							
O1	Hypotheken: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Hypotheken erfüllen die Bedingungen der Rz 288 bis 290 und Rz 314.	ja					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

O2	Hypotheken: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O21	Die 5%-Limite gemäss Rz 292 ist für alle Hypotheken eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
O22	Die 25%-Limite gemäss Rz 291 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
O3	Hypotheken: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 305 und Rz 313 sind für die Hypotheken eingehalten.	ja					
O4	Hypotheken: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
O41	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Anforderungen zur Kreditprüfung und Tragbarkeit gemäss Rz 294 bis 297 eingehalten sind.	nein					
O42	Die Verkehrswerte der belehnten Objekte entsprechen den Bestimmungen der Rz 300 bis 302.	nein					
O43	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen eine neue Prüfung gemäss Rz 303 zu erfolgen hat und geeignete Massnahmen abzuleiten sind.	nein					
O44	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Verkehrswerte der belehnten Objekte periodisch gemäss Rz 304 überprüft werden.	nein					
O45	Die Belehnungsgrenzen je Objekt sind gemäss Rz 306 bis 312 eingehalten.	ja					
O46	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass für jede angerechnete Hypothek vollständige, aktuelle und nachvollziehbare Dossier gemäss Rz 315 und 316 existieren.	nein					

14 Prüfpunkte Prüffeld alternative Anlagen

P1	Alternative Anlagen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
P11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen alternativen Anlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 320 bis 333. Soweit nötig liegen die Ausnahmegenehmigungen gemäss Rz 326 vor.	ja					
P2	Alternative Anlagen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
P21	Die 15%- und 10%-Limiten gemäss Rz 344 und 345 sind eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
P22	Es wurden keine Fund of Funds angerechnet, oder die 5%-Limite gemäss Rz 346 ist pro Fund of Funds eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
P23	Es wurden keine anderen Anlagen angerechnet, oder die 1%-Limite gemäss Rz 347 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
P3	Alternative Anlagen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
P31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 349 sind für die alternativen Anlagen eingehalten.	ja					
P4	Alternative Anlagen: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
P41	Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA ein Konzept gemäss Rz 334 bis 335 eingereicht und wesentliche Änderungen aus diesem Konzept sind gemäss Rz 336 der FINMA gemeldet worden.	nein					
P42	Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 337 bis 338 werden eingehalten.	nein					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

P43	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass die Due Diligence Vorgaben gemäss Rz 339 bis 342 eingehalten sind.	nein					
-----	--	------	--	--	--	--	--

15 Prüfpunkte Prüffeld Derivative Finanzinstrumente

Q1	Derivative Finanzinstrumente: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen derivativen Finanzinstrumente erfüllen die Bedingungen der Rz 351 bis 368, Rz 373 bis 384, Rz 406 bis 413, Rz 419 bis 431 sowie Rz 438 bis 442. Soweit nötig liegen die Ausnahmegewilligungen gemäss Rz 414 vor.	ja					
Q2	Derivative Finanzinstrumente: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q21	Es wurden keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen angerechnet, oder die 5%-Limite gemäss Rz 415 ist für die Prämien der offenen derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
Q22	Es wurden keine derivativen Finanzinstrumente zu Erwerbsvorbereitungszwecken und/oder Ertragsvermehrungszwecken angerechnet, oder die kumulative 10%-Limite gemäss Rz 432 bis 434 sowie Rz 443 bis 445 ist für die offenen derivativen Finanzinstrumente zu Erwerbsvorbereitungszwecken und Ertragsvermehrungszwecken eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
Q3	Derivative Finanzinstrumente: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 370 bis 372, Rz 416 bis 418, Rz 436 bis 437 sind für die derivativen Finanzinstrumente eingehalten.	ja					
Q4	Derivative Finanzinstrumente: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
Q41	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozessen und Kontrollen sicher, dass der Einsatz von Derivaten gemäss den Vorgaben des Art. 100 AVO entspricht. Der Grundsatz der Rz 4 wird eingehalten.	nein					
Q42	Die Deckungspflicht ist beim Einsatz von Derivaten gemäss Rz 5 bis 17 eingehalten.	nein					
Q43	Die Anforderungen der Rz 18 bis 22 an die Organisation, Know-how, Investitionsprozess, sowie Risikoanalyse beim Einsatz der Derivate werden erfüllt.	nein					
Q44	Derivate werden gemäss Rz 369 bei den Limiten für die entsprechenden Basiswerte berücksichtigt. Die Limiten für Derivatgeschäfte sind kumulativ zu den anderen Limiten des gebundenen Vermögens einzuhalten.	ja					
Q45	Synthetische Obligationen sind im gebundenen Vermögen nicht vorhanden, oder werden gemäss Rz 435 und Rz 446 den festverzinslichen Wertpapieren zugerechnet.	ja					
Q46	Es besteht für jedes einzelne gebundene Vermögen ein Rahmenvertrag gemäss Rz 449 bis 465, oder es ist gemäss Rz 447 kein Rahmenvertrag nötig oder die Derivate werden nicht verrechnet (netting). Hinweis für Prüfer: Sollte ein Versicherungsunternehmen keinen Zugriff auf und keine Kenntnis vom Inhalt der relevanten Legal Opinion hat, und auch keine eigene Opinion eingeholt haben, sollte der Prüfer dies als Beanstandung mit entsprechender Bemerkung festhalten.	nein					
Q47	Eine allfällige Sicherheitenbestellung erfolgt gemäss Rz 466 bis 475.	nein					
Q48	Darstellung der Derivatgeschäfte: Die Rz 476 bis 478 werden eingehalten.	nein					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

16 Prüfpunkte Prüffeld Kollektive Kapitalanlagen							
R1	Kollektive Kapitalanlagen: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen kollektiven Kapitalanlagen erfüllen die Bedingungen der Rz 479 bis 485, insbesondere werden keine Anlagen angerechnet, die nicht zu dieser Kategorie gehören (Rz 482).	ja					
R2	Kollektive Kapitalanlagen: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R21	Für jede kollektive Kapitalanlage gilt, dass die 5% Limite gemäss Rz 487 eingehalten oder die Bedingungen der Rz 488 bis 492 kumulativ erfüllt sind. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
R3	Kollektive Kapitalanlagen: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
R31	Die Vorschriften zur Bewertung gemäss Rz 493 sind für die kollektiven Kapitalanlagen eingehalten.	ja					

17 Prüfpunkte Prüffeld Einanlegerfonds							
S1	Einanlegerfonds: Zulässigkeit der Werte	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
S11	Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Einanlegerfonds sind gemäss Rz 495 von der FINMA genehmigt.	ja					
S2	Einanlegerfonds: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
S21	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Prozesse und Kontrollen sicher, dass die Überwachung über den Einanlegerfonds durch das Versicherungsunternehmen sichergestellt ist und die Zuständigkeit, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit der entsprechenden Stelle gemäss Rz 497 geregelt ist.	nein					
S22	Die einzelnen Anlagen des Einanlegerfonds werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet (Rz 504). Dabei werden die Anlagen nach den Grundsätzen der entsprechenden Kategorie beurteilt und bewertet (Rz 505, Art. 88 bis 95 AVO).	nein					

18 Prüfpunkte Prüffeld Securities Lending							
T1	Securities Lending: Begrenzungen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
T11	Die 30%-Limite (Effektenleihe und Repo-Geschäfte kumulativ) gemäss Rz 530 ist eingehalten. (Die Frage ist auch dann mit „Trifft nicht zu“ zu beantworten, wenn die Limite überschritten, die Überschreitung aber gemäss Rz 111 zulässig ist.)	ja					
T2	Securities Lending: Bewertung	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
T21	Die ausgeliehenen Basiswerte sind mit dem gemäss Rz 533 bestimmten Wert dem gebundenen Vermögen angerechnet.	ja					
T3	Securities Lending: Weitere Fragen	Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
T31	Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 518 werden eingehalten.	nein					
T32	Für die Fälle von Effektenleihe sind die Vorgaben von Rz 508 bis 515 und 519 bis 523 erfüllt.	nein					
T33	Effekten, die im Rahmen von Pensionsgeschäften, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für die Effektenleihe verwendet werden (Rz 516).	nein					
T34	Für die Sicherstellung von Effektenleihe sind die Bedingungen von Rz 524 bis 529 erfüllt.	nein					
T35	Die erhaltenen Sicherheiten werden bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens nicht angerechnet (Rz 534).	ja					

Prüfpunkte Gebundenes Vermögen GVER

Version Geschäftsjahr 2022

VU:

T36	Die ausgeliehenen Basiswerte sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet (Rz 535).	ja					
-----	---	----	--	--	--	--	--

19 Prüfpunkte Prüffeld Repo, Reverse Repo

U1 Repo und Reverse Repo: Bewertung		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
U11	Zur Sicherstellung der Rückforderungen aus Pensionsgeschäften sind die tägliche Bewertung der Forderungen und Verpflichtungen zum aktuellen Marktkurs (mark-to-market) sowie der tägliche Ausgleich gemäss Rz 566 eingehalten.	nein					
U12	Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind mit dem gemäss Rz 567 bestimmten Wert dem gebundenen Vermögen angerechnet.	ja					
U2 Repo und Reverse Repo: Weitere Fragen		Bezug zum Stichtag	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
U21	Die Anforderungen an Personal, Anlagestrategie, Anlagemanagement, Investitionsprozess sowie Risikomanagement des Versicherungsunternehmens gemäss Rz 551 werden eingehalten.	nein					
U22	Für die Fälle von Pensionsgeschäften sind die Vorgaben von Rz 543 bis 548 und 552 bis 557 erfüllt.	nein					
U23	Effekten, die im Rahmen von Reverse Repo, Effektenleihe und ähnlichen Geschäften als Sicherheiten übernommen werden, dürfen nicht für Repos verwendet werden. (Rz 549).	nein					
U24	Für die Sicherstellung von Pensionsgeschäften sind die Bedingungen von Rz 558 bis 563 erfüllt.	nein					
U25	Die durch Reverse Repo erhaltenen Sicherheiten dürfen bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens nicht berücksichtigt werden (Rz 568).	ja					
U26	Die durch Repo-Geschäfte verkauften Effekten sind im Verzeichnis des gebundenen Vermögens speziell gekennzeichnet (Rz 569).	ja					